

BETRIEBSSATZUNG
DER
GEMEINDEWERKE REMCHINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 17. Dezember 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung, die Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen), die Nahwärme und der öffentliche Personennahverkehr sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Die einzelnen Betriebszweige werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser,
 - b) die Einspeisung von Strom nach dem EEG,
 - c) die Versorgung mit Nahwärme mittels Blockheizkraftwerke,
 - d) der Betrieb von Öffentlichem Personennahverkehr.
3. Der Eigenbetrieb versorgt- in der Wasserversorgungssparte - das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb darf Gewinne erwirtschaften.

§2
Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§3 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und technischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Leiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen (Gemeindekämmerer). Technischer Leiter ist der jeweilige Ortsbaumeister. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.
2. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf **2.300.000,-- Euro** festgesetzt.

§5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 07. Dezember 2009 außer Kraft.

Remchingen, den 26.02.2016

Prayon
Bürgermeister